Aktenzeichen:
29 O 210/23

Landgericht Stuttgart

# Im Namen des Volkes

# Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Wilde Beuger Solmecke Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**, Eupener Straße 67, 50933 Köln, Gz.: 1410/23 nek

gegen

**Meta Platforms Ireland Ltd. (vormals Facebook Ireland Ltd.)**, vertreten durch d. Geschäftsführer (Director) Gareth Lambe, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB**, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt, Gz.: FMC-2-17624

wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung, Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend: DSGVO)

hat das Landgericht Stuttgart - 29. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht [redacted] als Einzelrichterin am 22.11.2023 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.09.2023 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen Schäden zu ersetzen, die dem Kläger durch Verwendung des im Rahmen des Scraping-Vorfalls im Jahr 2018/2019 erlangten Datensatzes (491608481173, 1371888699, Michael, Doll, male,,,, ZEG Zentraleinkauf Holz + Kunststoff eG, 7/7/2018 12,00,00 AM) künftig entstehen oder bereits entstanden sind, ohne dass der Kläger davon bereits Kenntnis erlangt hat.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 159,94 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.09.2023 freizustellen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 90 % und die Beklagte 10 % zu tragen.

6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung des jeweiligen Vollstreckungsgläubigers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

7. Der Streitwert wird auf 6.500,00 € festgesetzt.

# Tatbestand

Die Klagepartei begehrt Schadensersatz, die Feststellung weiterer Schadensersatzpflicht sowie die Unterlassung.

Auf www.facebook.com können Nutzer Informationen wie Nachrichten und Bilder austauschen und sich mit anderen Benutzern vernetzen.

Bei der Registrierung als Nutzer sind der Name und das Geschlecht anzugeben, hierbei handelt

es sich um immer öffentlich einsehbare Nutzerinformationen.

Die Nutzer können weitere Daten angeben wie Telefonnummer, Wohnort, Stadt, Beziehungsstatus, Geburtstag und E-Mail-Adresse und festlegen, welche Zielgruppen diese Informationen einsehen können.

Bei den Suchbarkeits-Einstellungen können Nutzer einstellen, wer das Nutzerprofil anhand einer Telefonnummer finden kann.

Über ein Kontakt-Import-Tool können Kontaktlisten hochgeladen werden und so Kontakte auch auf Facebook gefunden werden.

Anfang April 2021 sind Daten von 533 Mio. Facebook-Nutzern im Internet veröffentlicht worden.

Hintergrund ist ein Scraping-Vorfall wohl aus den Jahren 2018 / 2019.

Dabei ließen Unbekannte über das Kontakt-Import-Tool ggf. auch fiktive Telefonnummern darauf prüfen, ob diese Facebook-Nutzern zugeordnet sind und erhielten so die öffentlich zugänglichen Daten der Nutzer, sofern diese Suchbarkeitseinstellung über die Telefonnummer für „alle“ aktiviert war, was standardmäßig so eingestellt war.

Dabei bestand die vom Nutzer änderbare Voreinstellung, dass die Telefonnummer nur für den Nutzer selbst sichtbar ist und für die Hilfe bei der Anmeldung und für Nachrichten von Facebook an den Nutzer benutzt werden kann.

Die veröffentlichten Datensätze enthalten neben der Telefonnummer und dem Land die jedenfalls gescrapeten öffentlichen Daten, also jedenfalls: Nutzer-ID, Vorname, Nachname und Geschlecht.

Die Klagepartei war bereits 2019 Nutzerin von Facebook. Das Nutzerkonto besteht noch fort.

Veröffentlicht wurde folgender Datensatz:

> *„491608481173,1371888699,Michael,Doll,male,,,,ZEG Zentraleinkauf Holz + Kunststoff eG,7/7/2018 12,00,00 AM“*

Auf das außergerichtliche Anwaltsschreiben der Klagepartei (Anlage K 1) mit der Anfrage, welche

Daten, wann, wie oft und von wem abgefragt und wo und zu welchem Zweck diese von Dritten verbreitet wurden sowie welche Maßnahmen ergriffen wurden / werden, um eine Wiederholungsgefahr auszuschließen, antwortete die Beklagte mit Anwaltsschreiben, auf dessen Inhalt (Anlage K 2) Bezug genommen wird.

Die Klagepartei bemängelt, dass die Auskunft unzureichend sei, die Empfänger, die genaue Art und Weise der Datenabfrage und die 2019 einsehbaren Daten seien nicht mitgeteilt worden.

Die Klagepartei beantragte zuletzt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite immateriellen Schadensersatz in angemessener Höhe zu zahlen, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1.000,00 EUR nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerseite alle künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meldung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,

   a) bei Vorliegen einer Einwilligung des Klägers, die es der Beklagten erlaubt, Kontakte aufgrund eines Abgleichs mittels der Telefonnummer und des Facebookprofils vorzuschlagen, keine ausreichenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen, um das Ausnutzen des Systems für andere Zwecke als die Kontaktaufnahme zu verhindern,

   b) die Telefonnummer der Klägerseite durch Kontaktvorschläge für Dritte, wel-

che diese Telefonnummer abfragen, mit dem Facebookprofil des Klägers zu verknüpfen, solange der Kläger hierzu nicht ausdrücklich einwilligt.

4. Die Beklagte wird verurteilt der Klägerseite Auskunft über die Klägerseite betreffende personenbezogene Daten, welche die Beklagte verarbeitet, zu erteilen, namentlich welche Daten durch welche Empfänger zu welchem Zeitpunkt bei der Beklagten durch Scraping oder durch Anwendung des Kontaktimporttools erlangt werden konnten.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,02 € zu zahlen zuzüglich Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bringt vor, dass sie über den Zugriff Dritter und die von dem Zugriff betroffenen Daten als Verarbeitungstätigkeit Dritter keine Auskunft erteilten könne und müsse.

Ergänzend wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll verwiesen.

# Entscheidungsgründe

A)

1.

Das Landgericht Stuttgart ist international, sachlich und örtlich zuständig, Art. 6 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 EuGVVO, Art. 79 Abs. 2 DS-GVO. Der Streitwert beträgt nach der Rechtsprechung des

Oberlandesgerichts Stuttgart, die aus Gründen der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung übernommen wird, über 5.000,- € (vgl. OLG Stuttgart, Az. 4 W 103/22 und 4 AR 4/22).

2.

Die Klageanträge sind mit Ausnahme des Antrags Ziff. 4 a) hinreichend bestimmt, hierbei genügt es, wenn die Anträge durch Auslegung eindeutig festgelegt werden können.

a)

Soweit sich der Antrag Ziff. 1 auf mehrere Verstöße / Lebenssachverhalte bezieht, hat die Klagepartei das Schmerzensgeld auf Frage gleichmäßig auf die Sachverhalte verteilt.

b)

Was die Klagepartei mit „unbefugter Zugriff“ im Antrag Ziff. 2 ist vor dem Hintergrund des Sach- und Rechtsvortrags auslegbar, nämlich dahin, dass der Scraping-Vorfall aus dem Jahr 2018/2019 gemeint ist.

Die Diskrepanz zwischen einerseits zukünftigen Schäden, die andererseits bereits entstanden sein sollen, hat die Klagepartei dahin erläutert, dass es um bereits entstandene Schäden geht, die der Klagepartei noch nicht bekannt geworden sind.

c)

Der Antrag Ziff. 3 a) ist nicht hinreichend bestimmt und daher unzulässig.

Im Hinblick auf den Zweck der Kontaktaufnahme im Antrag Ziff. 3 a) kann der Antrag dahin ausgelegt werden, dass eine Kontaktaufnahme außerhalb der Facebook-Platform unterbunden werden soll, denn sonst würde der Antrag leer laufen, da auch die durch Scraping im Jahr 2018 / 2019 erstellte Kontaktliste der Kontaktaufnahme dient, nur eben auf eine andere Art als über Facebook.

Im Hinblick auf die Formulierung, dass die Beklagte es unterlassen soll, keine ausreichenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen, ist eine eindeutige Auslegung jeodch nicht möglich.
Diese doppelte Verneinung führt sprachlich zu dem Begehren, dass die Beklagte die nach dem Stand der Technik ausreichenden Schutzmaßnahmen ergreift. Die Auslegung eines Unterlassungsantrags als Leistungsantrag überschreitet jedoch die Wortlautgrenze.
Auf Hinweis hat der Klägervertreter den Antrag weder umformuliert noch erläutert.

Auch die Auslegung unter Heranziehung der Begründung führt zu keinem eindeutigen Ergebnis. Dass es der Beklagten primär um die Unterlassung der Zugänglichmachung ihrer Daten geht, ist nicht eindeutig, da dies weder im Antrag noch in der Begründung hinreichend zum Ausdruck kommt.
Die Begründung in der Klageschrift (Bl. 45 der Akte) mit dem Begehren, dass die personenbezogenen Daten der Klagepartei in Zukunft nicht mehr ohne vorherige ausreichende Belehrung zugänglich gemacht werden, bezieht sich inhaltlich auf den Antrag 3 b. Das weitere Begeheren der Klagepartei (Bl. 46 der Akte), dass die Beklagte unbefugten Dritten personenbezogene Daten der Klägerseite zugänglich gemacht hat, indem sie eine ihr bekannte Sicherheitslücke ihrer Netzwerke nicht unverzüglich geschlossen hat, bezieht sich zwar auf den Antrag Ziff. 3 a, allerdings kann daraus nicht eindeutig entnommen werden, dass im Antrag das Zugänglichmachen als zu unterlassende Handlung fehlt.
Bei Ergänzung des Zugänglichenmachens personenbezogener Daten der Klägerseite an unbefugte Dritte als eigentlich zu unterlassende Handlung, wäre auch eine Änderung der Passage „keine ausreichenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen“ erforderlich. Zudem würde dann der Antrag weit über die Begründung in der Klageschrift hinausgehen, die sich nur auf das Schließen einer konkret der Beklagten schon vor dem Scraping der klägerischen Daten bekannt gewordenen Sicherheitslücke bezieht.
Auch die ergänzenden Ausführungen auf Bl. 242 f. der Akte sind nicht eindeutig. Hier geht es um die Auslegung der ausreichenden Maßnahmen, zugleich kommt in den Ausführungen zum Ausdruck, dass es der Klagepartei gerade um diese geht.

Nachdem die Klagepartei zu dieser Unklarheit trotz Hinweises, insbesondere trotz ausdrücklich ausgesprochender Vermutung, dass die begehrte zu unterlassende Handlung im Antrag fehlt, keine Erklärung abgegeben hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Antrag bewusst so gestellt wurde wie er gestellt ist. In dieser Form ist er jedoch als verkappter Leistungsantrag nicht hinreichend bestimmt und die Klage insoweit unzulässig.

3.

Im Hinblick auf den Feststellungsantrag ist das Feststellungsinteresse gegeben.

Eine Klage auf Feststellung der deliktischen Verpflichtung eines Schädigers zum Ersatz künftiger Schäden ist zulässig, wenn die Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht. Ein Feststellungsinteresse ist nur zu verneinen, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen (vgl. BGH, Be-

schluss vom 9. Januar 2007 – VI ZR 133/06 –, juris, Rn. 5).

Die weitere Nutzung der veröffentlichten Daten und ein dadurch bedingter Schadenseintritt können nicht ausgeschlossen werden, auch wenn bei Nutzung von Daten der Klagepartei der Kausalitätsnachweis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte.

B)

Die Klage ist teilweise begründet im Hinblick auf die Anträge Ziff. 1, 2 und 6 und im übrigen unbegründet.

I.

1.

Die Klagepartei hat Anspruch auf ein Schmerzensgeld in Höhe von 200,00 € aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO wegen nicht datenschutzkonformen Voreinstellungen.

Gemäß Art. 82 Abs. 1 DS-GVO haftet der Verantwortliche für Schäden wegen „Verstößen gegen diese Verordnung“.

a)

Die Beklagte ist Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

b)

Ein Verstoß der Beklagten gegen die DS-GVO ist darin zu sehen, dass diese gegen die sich aus Art 25 Abs. 2 DS-GVO ergebende Verpflichtung verstoßen hat.

Danach hat der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden.

Durch die standardmäßige Konfiguration von Privatsphäre-Einstellungen ist zu gewährleisten, dass Nutzer ihre Daten nur den Personenkreisen und nur in dem Umfang zugänglich machen, die sie vorab selbst festgelegt haben. Das hat zur Folge, dass alle für die Nutzung nicht erforderlichen personenbezogenen Daten anderen Nutzern nicht zugänglich gemacht werden dürfen, es sei denn, die betroffene Person nimmt entsprechende Änderungen in den Voreinstellungen vor (vgl. Nolte/Werkmeister in Gola/Heckmann, DS-GVO – BDSG 3. Aufl. DS-GVO Art. 25 Rn. 28).

Die von Nutzern veröffentlichten Informationen dürfen nicht ohne Einschränkungen der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sondern dies muss aktiv erst in den Privatsphäreeinstellungen durch den Nutzer eingerichtet werden (so Hartung in Kühling/Buchner, DS-GVO - BDSG 3. Aufl. DS-GVO Art. 25 Rn. 26).

Für die standardmäßige Einstellung der Suchbarkeit über die Telefonnummer bestand kein Erfordernis.

Auch wenn die Telefonnummer von den Scrapern im Kontakt-Import-Tool eingegeben wurde und nicht von Facebook übermittelt wurde, vielmehr nur die von der Klagepartei als öffentlich einsehbaren Daten übermittelt wurden, wobei die Klagepartei in die Veröffentlichung der stets öffentlichen Daten mit ihrer Anmeldung bei Facebook und im übrigen durch die Einstellung als öffentlich einsehbar einverstanden war, bestand durch den Scraping-Vorgang bei Facebook die Möglichkeit, dass Nutzerdaten mit etwaigen bloßen Zahlenfolgen ermittelt und so deren Telefonnummer bestätigt und zugeordnet werden konnte, obwohl die Telefonnummer zugleich als nicht öffentlich einsehbar eingestellt war.

Dabei war der Beklagten das Risiko und die Möglichkeiten von Massenabfragen bekannt, nachdem sie solche in ihren Nutzungsbedingungen untersagte.

Durch die Voreinstellung der grundsätzlichen allen erlaubte Suchbarkeitseinstellung über die Telefonnummer hat die Beklagte das Risiko des Zusammenstellens von Datensätzen, bestehend jedenfalls aus Name, Vorname, Geschlecht und Telefonnummer geschaffen, wobei für den jeweiligen Nutzer sich die Missbrauchsmöglichkeiten selbst bei Befassung mit den Einstellungsmöglichkeiten zur Suchbarkeit nicht aufdrängen.

Der Umstand, dass jemandem, der die Telefonnummer eines Nutzers ohnehin in der Telefonkontaktliste hat, das Auffinden eines Facebook-Profils erleichtert werden soll, birgt für einen arglosen Nutzer nur eine Kenntnisnahmemöglichkeit in einem Personenkreis, in dem ohnehin schon entsprechende Kenntnisse vorliegen, nicht aber das Risiko, dass über beliebige Zahlenfolgen bestehende Telefonnummern ermittelt und Nutzern zugeordnet werden können, so eine Telefonliste von Nutzern erstellt werden kann, zu denen zuvor keinerlei Bezug oder Kontakt bestand und die insbesondere nicht bereits in einer hochzuladenden Kontaktliste bestehend aus Name und zugehöriger Telefonnummer erfasst waren.

Vor diesem Hintergrund hat die Beklagte gegen die DS-GVO verstoßen, ihre Voreinstellungen zur Suchbarkeit entsprachen nicht den Datenschutzanforderungen.

c)

Der Datenschutzverstoß allein reicht jedoch allein nicht aus, um einen Schadensersatz zu begründen, vielmehr hat die Person, die von einem Verstoß gegen die DS-GVO betroffen ist, der für sie negative Folgen gehabt hat, darzulegen und ggf. zu beweisen, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden darstellen, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser einen bestimmten Grad an Erheblichkeit erreicht (vgl. EuGH (Dritte Kammer) Urt. v. 4.5.2023 – C-300/21 (U I/Österreichische Post AG), Tenor sowie Rn. 50).

Anhaltspunkte für die Auslegung des maßgeblichen, DS-GVO-eigenen Schadensbegriffs geben die Erwägungsgründe 75 und 85, in denen als Beispiele für Schäden Identitätsdiebstahl, finanzielle Verluste, Rufschädigung, erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile oder auch der Verlust der Kontrolle über die eigenen personenbezogenen Daten aufgezählt werden.

Objektiv ist ein solcher Kontrollverlust im Hinblick auf die Daten der Klagepartei eingetreten, denn die Klagepartei hat die veröffentlichten Daten in dieser Verknüpfung als Gesamtdatensatz nicht Preis gegeben und sie hat keine Möglichkeit, diesen im Internet verbreiteten Datensatz zu löschen oder zu kontrollieren, wer diesen Datensatz bereits zur Kenntnis genommen und / oder weiterverbreitet hat bzw. zukünftig davon Kenntnis erlangen und ihn verbreiten wird.

Schon dies stellt einen von der DS-GVO erfassten Schaden dar.

Darauf, ob die Daten tatsächlich / nachweisbar verwendet wurden, insbesondere ob die Klagepartei durch Anrufe und / oder SMS unter Verwendung gerade der streitgegenständlichen veröffentlichten Daten belästigt wurde, kommt es daher nicht an.

d)

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes war zu berücksichtigen, dass die Klagepartei bei ihrer Anhörung angegeben hat, nur die notwendigsten Daten bei Facebook angegeben zu haben.

Das sich aus der Veröffentlichung ergebende wirtschaftliche Risiko durch Kontaktaufnahmen durch Anrufe oder SMS, die allerdings eine persönliche Ansprache beinhalten könnten, ist beschränkt und durch technische Maßnahmen auch beschränkbar. Die Klagepartei hat zum Herausfiltern solcher SMS Einstellungen vorgenommen.

Die Anrufe und SMS, die die Klagepartei dem Scraping-Vorfall zuordnet, dauern seit ca. zwei Jahren an, wobei die Zahl der Anrufe mit abnehmender Tendenz überschaubar ist, ursprünglich wa-

ren es zwischen drei bis vier Anrufen pro Woche, jetzt sind es noch ein bis zwei Anrufe pro Monat. Die Zahl der SMS hat im Verlauf der Zeit zugenommen und liegt derzeit bei fünf bis zehn SMS pro Woche.

Dabei wird nur das subjektive Gefühl der Beeinträchtigung berücksichtigt, denn das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass die bei der Klagepartei eingegangenen Anrufe tatsächlich auf dem Facebook-Scraping-Vorfall beruhen, denn die beschriebenen SMS mit einem behaupteten Bezug zu Interpol oder Paypal erfolgen gerichtsbekannt auch an Empfänger, die kein Facebook-Account haben oder hatten und auch bei SMS, die mit „Hallo Mama“ beginnen, drängt sich ein Bezug zum Facebook-Scrapings, bei dem auch der Name der Klagepartei und deren Geschlecht (männlich) angegeben wurde, nicht auf.

Die Klagepartei hat glaubhaft angegeben, ihre Mobilnummer nur zurückhaltend weiterzugeben und nicht im Telefonbuch zu stehen.

Trotzdem hat die Klagepartei nach eigenen Angaben aus zeitlichen Gründen keine Änderung der Suchbarkeitseinstellungen vorgenommen .

Insgesamt handelt es sich um eine für die Klagepartei zwar störende, aber noch hinnehmbare Unannehmlichkeiten des täglichen Lebens. In Anbetracht des subjektiven Beeinträchtigungsempfindens vor dem Hintergrund des Umfangs der Preisgabe ihrer Mobilnummer durch die Klagepartei selbst und der Anzahl an Anrufen und SMS, die die Klagepartei auf die Veröffentlichung ihrer Daten bezieht und insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Klagepartei wenig Interesse zeigt, einen erneuten vergleichbaren Vorfall zu unterbinden, erscheint ein geringes Schmerzensgeld von 200,00 € ausreichend und angemessen.

e)

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 ZPO.

2.

Die Klagepartei hat keinen Anspruch auf ein weiteres Schmerzensgeld wegen Nichterteilung einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Datenauskunft, denn die Beklagte hat eine ausreichende Auskunft erteilt. Die Klage war insoweit abzuweisen.

Die Klagepartei hatte um Auskunft gebeten zu folgenden Fragen:

1. *Welche, unsere Mandantschaft betreffenden, personenbezogenen Daten sind ganz*

*konkret bei Ihnen abhanden gekommen?*

*2. Wo und zu welchem Zweck bzw. zu welchen Zwecken wurden diese, unsere Mandantschaft betreffende, personenbezogenen Daten verbreitet?*

*3. Wann – zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Zeitraum – sind diese, unsere Mandantschaft betreffende, personenbezogenen Daten bei Ihnen abhandengekommen?*

*4. Wie oft wurden diese, unsere Mandantschaft betreffende personenbezogenen Daten abgefragt?*

*5. Wurde diese bei Ihnen bestehende Sicherheitslücke durch mehrere Unbefugte ausgenutzt? Sofern ja, von wem?*

*6. Welche zukünftigen Maßnahmen wurden und werden von Ihnen ergriffen, um eine Wiederholungsgefahr im Sinne des Bestehens von ähnlichen Sicherheitslücken auszuschließen?*

Sie bemängelt, dass die Auskunft unzureichend sei, es sei nicht angegeben worden, wer auf welche Daten zugegriffen habe. Auch sei nicht mitgeteilt worden, welche Daten 2019 für wen einsehbar gewesen seien.

Nach den im Jahr 2019 einsehbaren Daten hat die Klagepartei schon nicht gefragt, weshalb insoweit eine unzureichende Auskunft nicht festgestellt werden kann und daher ein Schadensersatzanspruch nicht in Betracht kommt.

Im Auskunftsschreiben teilt die Beklagte u.a. mit:

S. 2:

*„... können bestätigen, dass die Suchbarkeits-Einstellung Ihres Mandanten zu einem Zeitpunkt vor September 2019, d. h. in dem Zeitraum, in dem sich die entsprechenden Scraping-Aktivitäten ereignet haben dürften, auf „alle“ eingestellt war.“*

S. 3:

*„Meta Ireland hält keine Kopie der Rohdaten, welche die durch Scraping abgerufenen Daten enthalten. Auf Grundlage der bislang vorgenommenen Analysen ist es Meta Ireland jedoch gelungen, der Nutzer ID Ihres Mandanten die folgenden Datenkategorien zuzuordnen, die nach unserem Verständnis in den durch Scraping abgerufenen Daten erscheinen und mit den auf dem Facebook-Profil Ihres Mandanten verfügba-*

*ren Informationen übereinstimmen (die „Datenpunkte“):Nutzer ID, Vorname, Land, Geschlecht.“*

*„Wurde eine Übereinstimmung festgestellt, haben die Scraper bestimmte öffentlich zugängliche Informationen (d. h. Informationen, die öffentlich waren oder bei denen die Zielgruppenauswahl auf "öffentlich" eingestellt war) von dem jeweiligen Nutzerkonto abgerufen.“*

*„In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bestimmte Nutzerinformationen auf dem Profil eines Nutzers, darunter Vorname, Nachname, Geschlecht und Nutzer ID, immer öffentlich zugänglich sind. Andere Daten sind ebenfalls öffentlich, wenn die Zielgruppenauswahl des Nutzers für diese Daten auf „öffentlich“ eingestellt ist.“*

*„Weitere Informationen über die Zielgruppenauswahl ist auf der Seite des Hilfebereichs „Festlegen, wer sehen kann, was du teilst“ (https://www.facebook.com/help/1297502253597210) verfügbar, insbesondere im Abschnitt „Wie lege ich fest, wer die Inhalte in meinem Profil auf Facebook sehen darf?“.*

S. 4

*„Facebook-Nutzer, können mit dem Tool „Deine Informationen herunterladen“ (https://www.facebook.com/dyi) auch eine Kopie ihrer Facebook-Informationen herunterladen. Das Herunterladen von Informationen ist ein passwortgeschützter Prozess, auf den nur der Nutzer selbst Zugriff hat.“*

*„Um Ihrem Mandanten behilflich zu sein, fügen wir folgende Anleitung zum Benutzen dieser Tools mit einem Facebook-Konto auf einem Computer ein: (…)“*

Es trifft zwar zu, dass die Beklagte damit weder die Personen benannt hat, die die öffentlich zugänglichen Daten der Klagepartei gescrapet haben.

Die konkreten Empfänger sind jedoch nicht zwingend vom Auskunftsanspruch nach § 15 DSGVO erfasst, denn die Mitteilung der Kategorie der Empfänger ist dann ausreichend, wenn die Empfänger nicht identifizierbar sind (vgl. EuGH (1. Kammer), Urteil vom 12.1.2023 – C-154/21, NJW 2023, 973).

Die Beklagte hat der Klagepartei einerseits mitgeteilt, dass die grundsätzlich öffentlichen Daten

(Vorname, Nachname, Geschlecht und Nutzer ID) sowie alle auf öffentlich einsehbar eingestellten Informationen von jedem auch außerhalb von Facebook eingesehen werden können. Damit hat die Beklagte die Auskunftspflicht in Bezug auf die Empfänger erfüllt, es handelt sich um die nicht identifizierbare Kategorie „jeder“.

Die Details zum Scraping-Vorfall werden nicht von Art. 15 Abs. 1 b) und c) DV-GVO erfasst, wonach die Beklagte Auskunft zu den Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden und die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden.

Über die von der Beklagte verarbeitete Kategorien von personenbezogenen Daten hat die Beklagte umfassend Auskunft erteilt, dies bemängelt auch die Klagepartei nicht.

Auskunft darüber, wann, wie oft Dritte welche Daten erheben, denen personenbezogene Nutzerdaten offen gelegt worden sind, ist von § 15 DS-GVO nicht erfasst.

Mangels Verstoßes gegen die DS-GVO kommt insoweit ein Schadensersatzanspruch nicht in Betracht.

Mangels Hauptanspruchs besteht insoweit auch kein Zinsanspruch.

3.

Soweit die Klagepartei ihren Schmerzensgeldantrag nicht nur auf das Scraping von Daten und den zugrundeliegenden Verstößen gegen die DS-GVO bzw. auf die beanstandete Auskunft, sondern auch auf die unterbliebene Information der Aufsichtsbehörde bezieht, scheitert ein Schmerzensgeldanspruch unabhängig vom Vorliegen eines Verstoßes gegen die DS-GVO daran, dass ein der Klagepartei hierdurch zugefügter Schaden weder dargetan noch ersichtlich ist.

II.

Die Klagepartei hat Anspruch auf Feststellung der weiteren Schadensersatzpflicht.

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO gewährt auch materiellen Schadensersatz.

Im Hinblick auf den anspruchsbegründenden Verstoß gegen die DS-GVO wird auf I. 1. verwiesen.

Ein zukünftiger Schadenseintritt ist nicht auszuschließen, auch wenn im Falle eines Schadenseintritts die kausale Verknüpfung gerade mit dem Scraping-Vorfall 2018/2019 besonderen Schwierigkeiten unterliegen dürfte.

Bei der Tenorierung war der durch Scraping über die eingegebene Telefonnummer erlangte Datensatz zu nennen, da ein etwaiger zukünftiger materieller Schaden nur dann von der Beklagten zu ersetzen ist, wenn er gerade unter Verwendung des über Facebook zusammengestellten bzw. vervollständigten Datensatzes eingetreten ist.

Vor diesem Hintergrund waren die veröffentlichten Daten konkret anzugeben.

Darüber hinaus wurde auf den auslegungsbedürftigen Begriff des „unbefugten Zugriffs“ im Rahmen der Tenorierung verzichtet, zumal die Begründung des Anspruchs, insbesondere der Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung nicht in den Tenor aufzunehmen ist.

III.

Der zulässige Unterlassungsantrag 4 b) ist unbegründet. Insoweit war die Klage abzuweisen.

Der Unterlassungsantrag in Bezug auf die Verarbeitung der Telefonnummer der Klagepartei über das Kontakt-Import-Tool besteht weder dann, wenn die Klagepartei die Suchbarkeitseinstellungen nicht geändert haben sollte noch wenn die Klagepartei die Suchbarkeit erneut einstellt.

Die durch Voreinstellung bestehende Möglichkeit, über die eigene Mobilnummer über das Kontakt-Import-Tool gefunden zu werden, mag wegen fehlenden Bewusstseins der Nutzer über die damit verbundenen Risiken unzureichend gewesen sein und konnte nicht als hinreichendes Einverständnis dahin verstanden werden, dass Dritte nicht nur Personen, deren Telefonnummer sie ohnehin schon in einer Kontaktliste haben, auch auf Facebook suchen können, sondern dass sie über beliebige Zahlenfolgen vergebene Telefonnummern ermitteln und konkreten Personen zuordnen können und so eine Art Telefonbuch über ihnen zuvor nicht bekannte Personen erstellen können.

Diese Arglosigkeit der Klagepartei liegt jedoch nicht mehr vor, die Situation ist nicht wiederholbar.

Die Klagepartei wurde inzwischen umfassend belehrt über die Einstellungsmöglichkeit im Hinblick sowohl auf die Einsehbarkeit ihrer Daten als auch die Suchbarkeit über die Telefonnummer und die Klagepartei hat erfahren müssen, welche Risiken mit diesen Einstellungen verbunden sind. Sie hat darüber hinaus in den Schriftsätzen selbst detailliert zu den Einstellungsmöglichkeiten und Risiken vorgetragen.

Der Verstoß gegen datenschutzkonforme Voreinstellungen ist nicht mit der Situation vergleichbar, dass in Kenntnis der Risiken und Missbrauchsmöglichkeiten, ein Nutzer bewusst die Möglichkeit

eröffnet oder offen hält, dass seine Daten öffentlich zugänglich sind und missbraucht werden können, insbesondere auch unbekannte Dritte die eigene Telefonnummer durch reine Zahlenspiele bestätigen lassen und so zuordnen können.

Die Beibehaltung der Suchbarkeitseinstellung in Kenntnis der Risiken und Missbrauchsgefahren ist jedoch mit der im Jahr 2018/2019 vorliegenden Situation der gegen die DS-GVO verstoßenden Voreinstellung mit Wirkung für arglose Nutzer nicht vergleichbar.

Das Beibehalten in Kenntnis der Risiken der Suchbarkeitseinstellung stellt ebenso wie eine ausdrückliche Erteilung der Zustimmung eine ausreichende Einwilligung dar.

IV.

Ein weiterer Auskunftsanspruch steht der Klagepartei nicht zu, insoweit war die Klage abzuweisen.

Wie bereits ausgeführt, war die Auskunft im Hinblick auf die DS-GVO ausreichend. Die Beklagte hat darüber informiert, dass öffentlich zugängliche Daten von jedem erlangt werden konnten.

Auch aus anderem Rechtsgrund kommt ein Auskunftsanspruch nicht in Betracht.

Die Beklagte hat erklärt, dass sie zu den Empfängern und demScraping keine weitere Auskunft geben könne.

Nachdem auch die Klagepartei dies nicht substantiiert behauptet und Beweis dafür angetreten hat, hat die Beklagte eine etwaig auch insoweit bestehende Auskunftspflicht durch Mitteilung der Unkenntnis erfüllt.

V.

Die Klagepartei hat Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Der Gegenstandswert setzt sich aus dem zuerkannten Schmerzensgeld und dem Wert der Schadensersatzfeststellung zusammen.

Da der Umfang der von der Klagepartei gescrapten Daten neben der Telefonnummer nur noch Name und Vorname beinhaltet, sind diese Daten nicht hinreichend, um unmittelbar einen wirtschaftlichen Schaden herbeizuführen. Auch das Risiko von Betrügereien über das Telefon erscheint eher gering, nachdem die Klagepartei insoweit umfangreich Erfahrungen gemacht hat und sensibilisiert ist.

Ein Wert von 500,00 € erscheinen daher ausreichend.

Aus einem Gegenstandswert von 700,00 € ergeben sich berechtigte Kosten i.H.v. 1,3 Gebühren nebst Auslagenpauschale und Umsatzsteuer von 159,94 €.

C)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708, 711 ZPO.

Der Streitwert von 6.500,00 € sich zusammen aus folgenden Einzelwerten:

Antrag 1: 1.000,00 €, Antrag 2: 500,00 €, Antrag 3 a und b: jeweils 2.000,00 €, Antrag 4: 1.000,00 €.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder

durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[redacted]

Richterin am Landgericht